

Anpassung der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) sowie der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00984

Beschluss des Kulturausschusses vom 29.10.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss des Stadtrats zur Anpassung der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) sowie der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung)
Inhalt	Seit 2012 wurden die Artotheksgebührensatzung sowie die Artothekssatzung nicht mehr aktualisiert. Ebenso wurden die mit der Ausleihe verbundenen Gebühren sowie die Mitgliedsgebühren nicht erhöht und an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst. Ab 01.01.2027 muss gemäß § 2b UStG eine Umsatzsteuer auf die Gebühren erhoben werden. Um die dadurch entstehenden Mindereinnahmen auszugleichen, ist zusätzlich eine Gebührenerhöhung notwendig. Die Artothekssatzung regelt die Benutzung der Artothek und soll in diesem Zusammenhang ebenfalls aktualisiert werden.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Mit den Anpassungen der Satzungen sind keine Kosten verbunden. Die Erhöhung der Gebühren generiert notwendige Mehreinnahmen für die Artothek.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	1. Die Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. 2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen. 3. Den dargestellten Maßnahmen der Gebührenerhöhung und Einnahmesteigerung beginnend ab 01.01.2027 wird zugestimmt. Das Kulturreferat wird beauftragt, die dauerhafte Steigerung des Planansatzes der Erlöse in Höhe von 10.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produkterlösbudget erhöht sich dauerhaft um 10.000 €. 4. Das Kulturreferat wird beauftragt, die dauerhafte Ausgabenerhöhung in Höhe von 10.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktausgabenbudget erhöht sich dauerhaft um 10.000 €. Diese Erhöhung ist haushaltsneutral, da sie über Einnahmen der Artothek aufgrund der Gebührenerhöhung gegenfinanziert ist.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Artothek; Bildersaal; Gebührenerhöhung; Umsatzsteuer
Ortsangabe	1. Stadtbezirk (Altstadt - Lehel) Artothek & Bildersaal, Burgstr. 4, 80331 München

Telefon: 0 233-24347

Kulturreferat

Abteilung 1 Bildende Kunst,
Darstellende Kunst, Film, Litera-
tur, Musik, Stadtgeschichte,
Wissenschaft
KULT-ABT1

Anpassung der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) sowie der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00984

2 Anlagen

Beschluss des Kulturausschusses vom 29.10.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

1.1 Artothek und Bildersaal

1986 wurde die Artothek München durch einen Beschluss des Münchner Stadtrats nach Berliner Vorbild gegründet. Von Beginn an waren zusammen mit der Ausleihe von Kunstwerken auch die Ausstellungen ein Teil des Gesamtkonzeptes. Die Ausleihe ist eine wichtige bürgernahe Dienstleistung, da sie allen im S-Bahnbereich Münchens gemeldeten Bürger*innen ermöglicht, für eine geringe Gebühr qualitativ hochwertige, zeitgenössische Kunstwerke (Originale) von Münchner Künstler*innen auszuleihen, darin ähnlich dem Prinzip von Stadtbüchereien. Aufgrund des niedrigschwelligen Angebots nimmt die Artothek auch eine wichtige Aufgabe im Bereich kultureller Bildung und Teilhabe wahr.

Die Artothek befand sich anfangs in Räumen am Sebastiansplatz, war später im Ignaz-Günther-Haus am Sankt-Jakobs-Platz untergebracht und bezog 2003 Räumlichkeiten in der Ladenzeile des Gsaengertraktes am Rosental. Seit Oktober 2025 befindet sie sich in einem Ladenlokal im städtischen Gebäude in der Burgstraße 4, in welchem auch das Kulturreferat untergebracht ist. Voraussichtlich 2031 kann die Artothek in die dafür vorgesehenen neuen Räumlichkeiten in das dann generalsanierte Stadtmuseum zurückziehen, genauer in Räume, die am Sebastiansplatz liegen. Seit Mai 2026 steht für die Ausstellungen der Artothek ein temporärer Pavillon als Ausstellungsraum zur Verfügung, der sich direkt hinter dem Ladenlokal im Innenhof der Burgstraße 4 befindet. Die Aufstellung und Anmietung des Pavillons wurde vom Stadtrat am 30.04.2025 (VV) beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15707). Dieser Raum eignet sich sehr gut als Interimsort und wurde mit der ersten Ausstellung der Artothek, die die aktuellen Neuankäufe zeigt, am 10.07.2026 mit zahlreichen Besucher*innen offiziell eröffnet.

Die Arbeit der Artothek bezieht sich also auf zwei Zielgruppen.

- a) Einerseits verfolgt sie das Ziel der Förderung der Münchner Künstler*innen durch Ankauf und Ausstellung ihrer Werke und erfüllt damit einen zentralen Auftrag des Kulturreferats. Im Beschluss des Kulturausschusses vom 15.03.2012 (VB) heißt es hierzu: „Als Ausstellungsraum und als Kunstverleih fördert die Artothek in besonderem Maße regionale Künstlerinnen/Künstler und dies nicht nur durch Ausstellungen, sondern insbesondere auch durch den Ankauf und die Verbreitung ihrer Kunstwerke“. Die Verbreitung wird operativ vor allem über das Verleihprogramm umgesetzt.
- b) Die zweite Zweckausrichtung entspricht dem Bildungsauftrag, der sich auf die allgemeine Bevölkerung bezieht. (Beschluss des Kulturausschusses vom 22.01.2009). Gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 15.10.1992 ist die Artothek eine kunstvermittelnde Einrichtung mit einem pädagogisch didaktischen Schwerpunkt. Sie soll dem Publikum zeitgenössische Kunst näherbringen, Neugier und Interesse wecken.

Um diese Aufträge umsetzen zu können, ist entscheidend, dass Ausstellungen, Mitgliedschaft und Ausleihe möglichst kostengünstig sind. Die Ausstellungen sind grundsätzlich kostenfrei zugänglich; die Mitgliedschafts- und Leihgebühren orientieren sich nicht an der Höhe des Marktwertes, sondern sind preislich niederschwellig. Die Artothek erfüllt gerade hiermit einen gewichtigen öffentlichen Zweck, um unter anderem auch einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen. Eine primär wirtschaftliche Orientierung des Kunstraums ist nicht gegeben.

Die Artothek erfreut sich außerordentlicher und seit Jahren zunehmender Beliebtheit, sowohl bei den Besucher*innen / Nutzer*innen als auch in der Münchner Künstler*innenschaft. So konnte seit dem Umzug in die Burgstraße 4 ein deutlicher Anstieg der Neukund*innen verzeichnet werden. Insgesamt wurden seit 1986 über 320 Ausstellungen gezeigt; die Sammlung ausleihbarer Kunstwerke – von Photographie, Graphik und Malerei

bis zu Kleinplastiken und Videoarbeiten – umfasst derzeit über 2.000 Werke und wird ständig ergänzt.

2. Erhöhung der Gebühren von Artothek & Bildersaal

2.1 Gebührenerhöhung aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung

Die Gebühren der Artothek wurden seit 2012 nicht mehr angehoben. Obwohl die Ausrichtung auf ein kostengünstiges, niederschwelliges Angebot erhalten werden soll, muss zum Ausgleich der aktuellen Kostenentwicklung die Einnahmensituation verbessert werden. Eine Ausweitung der Finanzierung aus dem Haushalt ist derzeit nicht möglich. Um die Kosten der Artothek bei gleichbleibender und bewährter Qualität des Angebots weiterhin decken zu können, ist eine Anhebung der Gebühren nach 14 Jahren unumgänglich und bei moderater Gestaltung auch angemessen.

Für den Zeitraum 2012 – 2026 ist der Verbraucherpreisindex um über 30 % gestiegen, d.h. es ist eine deutliche allgemeine Preissteigerung zu verzeichnen. Die Kosten der Artothek für die Durchführung von Vermittlungsangeboten und Veranstaltungen sowie die Kosten für die Ausstellungen sind in diesem Zeitraum ebenfalls entsprechend gestiegen. Um weiterhin ein vielfältiges Angebot an Ausstellungen, Vermittlungsprogrammen und Veranstaltungen zu gewährleisten, ist eine moderate Anhebung der Gebühren erforderlich. Die Artotheksgebührensatzung soll entsprechend angepasst werden (vgl. 3.1 sowie Anlage 2).

2.2 Gebührenerhöhung aufgrund der ab 01.01.2027 geltenden Umsatzsteuerregelung gemäß § 2b UStG

Ab 01.01.2027 sollen ferner die Regelungen des § 2b UStG bei der Landeshauptstadt München greifen. Gemäß Beurteilung durch die Stadtkämmerei wird die Artothek hierdurch umsatzsteuerpflichtig. Auf die eingenommenen Gebühren sind künftig 19% USt. fällig, die an das Finanzamt abzuführen sind. Ohne Gebührenerhöhung würde diese neue gesetzliche Vorschrift zu entsprechenden Mindereinnahmen bei der Artothek führen. Damit das Angebot der Artothek aufrechterhalten werden kann, ist auch zu deren Ausgleich eine äquivalente Anpassung der Gebühren erforderlich.

3. Entscheidungsvorschlag

3.1. Anhebung der Leihgebühren bzw. Nutzungsentgelte und Säumnisgebühren

Angesichts der allgemeinen Inflationsentwicklung in den vergangenen 14 Jahren und der Einführung der Umsatzsteuer für Artotheken schlägt das Kulturreferat eine maßvolle Anhebung der bisher sehr geringen Leih- und Nutzungsgebühren vor, welche die Mehrkosten (bedingt durch Kostensteigerungen) und Mindereinnahmen (bedingt durch USt.-Pflicht) in etwa ausgleicht.

Bei der Neubemessung der Gebühren sind unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen; diese orientieren sich an Grundsätzen, welche die Artotheken auch im überregionalen Vergleich leiten. Artotheken sollen neben dem Kund*innenstamm ein neu zu gewinnendes Publikum ansprechen, eine Ausleihe von Kunstwerken ohne große finanzielle Hürden anbieten, Schwellenängste beim Kontakt mit zeitgenössischer Kunst abbauen und damit eine Beschäftigung mit neuer Kunst nachhaltig möglich machen.

Traditionell sind deshalb die Ausleihgebühren in den meisten deutschen Artotheken niedrig. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren für die Artothek nimmt Rücksicht auf die genannten Prinzipien und versucht, einen Rückgang der Leihfrequenzen infolge zu starker Anhebung der Tarife zu vermeiden. Der soziale Aspekt wird v.a. durch eine umfassende Ermäßigungsregelung gewährleistet. Die neuen Leih- und Säumnisgebühren sollen ab dem 01.01.2027 in Kraft treten; hierfür soll eine neue Fassung der Artotheksgebührensatzung (siehe Anlage 2) beschlossen werden, die im Folgenden kurz erläutert wird.

Zu unterscheiden sind zunächst drei Arten von Gebühren:

- Mitgliedschaftsgebühren (jährlich)
- Ausleihgebühren (pro Kunstwerk pro Kalendermonat)
- Versäumnisgebühren (pro Kunstwerk pro Tag der Leihfristüberschreitung)

Ferner sind drei Nutzungsgruppen unterschieden:

- private Nutzer*innen
- gewerbliche Nutzer*innen
- Ermäßigungsgruppen¹

Wie bereits erläutert muss der künftige Umsatzsteueranteil, der im Endpreis (brutto) der neuen Gebühren bereits inkludiert ist, an das Finanzamt abgeführt werden. Die verfügbaren Einnahmen für die Artothek fallen deshalb geringer aus als dieser Endpreis. Daher stellt sich die Veränderung der genannten Gebührenkategorien wie folgt dar:

a) Mitgliedschaftsgebühren	bis 31.12.2026 (brutto=netto)	ab 1.01.2027 (brutto)	für Artothek verbleibend (netto)
- zur privaten Nutzung	5,00 €	10,00 €	8,40 €
- zur gewerbl. Nutzung	7,00 €	20,00 €	16,81 €
- ermäßigt	2,50 €	5,00 €	4,20 €
b) Ausleihgebühren	bis 31.12.2026 (brutto=netto)	ab 1.01.2027 (brutto)	für Artothek verbleibend (netto)
- zur privaten Nutzung	3,00 €	5,00 €	4,20 €
- zur gewerbl. Nutzung	7,00 €	10,00 €	8,40 €
- ermäßigt	1,50 €	2,50 €	2,10 €

¹ Auszubildende, Schüler*innen, Student*innen, Rentner*innen, Schwerbehinderte, Bezieher*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, z.B. bei „Rentner*innen“ oder „Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaber*innen des München-Passes.

c) Versäumnisgebühren	bis 31.12.2026 (brutto=netto)	ab 1.01.2027 (brutto)	für Artothek verbleibend (netto)
- zur privaten Nutzung	0,50 €	1,00 €	0,84 €
- zur gewerbl. Nutzung	1,00 €	2,00 €	1,68 €
- ermäßigt	0,50 €	1,00 €	0,84 €

Die Anpassung wurde so gestaltet, dass die jährlichen Einmalkosten relativ am stärksten, die Gebühren für Ermäßigungsgruppen relativ am geringsten steigen. Um die Satzung juristisch an die neue Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG anzupassen, wurden ergänzend Bestimmungen in § 1 Abs. 2 aufgenommen.

3.2 Anpassung weiterer Regelungen der Artotheksgebührensatzung

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurden in § 2 Regelungen zu Mitgliedschaftsgebühren aufgenommen. Zur Vereinheitlichung der Gebührenpraxis sollen die Gebührenstufen der Mitgliedschaftsgebühren denen der Ausleihgebühren angepasst sein, und zwar gemäß den Stufen privat, gewerblich (bzw. freiberuflich) und ermäßigt. (§ 2 Abs. 1)

Zusätzlich sollen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der Kundengruppe von der Mitgliedschaftsgebühr befreit sein. Hiermit soll ein besonderer Beitrag geleistet werden, um vor allem auch die junge Generation an Kunst und Kultur heranzuführen und den Nachwuchs zu fördern. (§ 2 Abs. 2)

Ergänzt und angepasst werden sollen außerdem Regelungen zum Entstehen der Mitgliedschafts-, Ausleih- und Versäumnisgebühren, um Beginn- und Endzeitpunkt besser zu verdeutlichen (§ 5).

Die Praxis hat gezeigt, dass die Definition der Tage, die als Versäumnistage gelten, konkretisiert werden muss. Als Versäumnistage sollen künftig die Öffnungstage gelten, die im Rahmen der Öffnungszeiten als solche bestimmt sind. (§ 4 Abs. 4)

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um Bestimmungen thematisch und inhaltlich zusammenzufassen mit dem Ziel, Transparenz und Verständlichkeit zu erhöhen.

3.3 Anpassungen der Artothekssatzung (Benutzung der Artothek)

In der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) werden die Mitgliedschafts- und Ausleihmodalitäten geregelt. Auch diese Satzung soll aufgrund der Erfahrungen aus dem Leihverkehr jetzt angepasst werden (vgl. Anlage 1). Dies betrifft im Folgenden genannte Bereiche:

Aktualisierungen zu Mitgliedschafts- und Ausleihbestimmungen

In der bisherigen Satzung (wirksam seit 2012) waren die Regelungen zur Ausleihberechtigung auf mehrere Paragraphen und Absätze verteilt. Aus strukturellen Gründen und um einen besseren Überblick zu schaffen, wurden diese Bestimmungen zusammengeführt in § 3 Abs. 3. Die Mitgliedschaft ist eine zentrale Voraussetzung für die Ausleihe. Dieser Sachverhalt war in der Satzung von 2012 nur implizit im Rahmen der Bestimmungen zum Artotheksausweis geregelt. In der neuen Satzung soll dies ausdrücklich formuliert werden.

Aktualisierung der Leihfristbestimmungen

Vorgesehen ist eine Flexibilisierung der Verlängerungspraxis. Bisher waren max. zwei Verlängerungen möglich. Nach der neuen Regelung soll die Anzahl der Verlängerungen nicht mehr beschränkt werden; es soll lediglich die maximale Ausleihdauer von einem

Jahr beibehalten werden. Die Gesamtleihdauer von insgesamt einem Jahr soll einheitlich bestehen bleiben. Zur Vereinheitlichung und Vermeidung von Doppelregelungen wurde der Bezug zur Kostensatzung der LHM hergestellt im Bereich Mahngebühren. (§ 9 Abs. 1)

Aktualisierung von Bestimmungen zu Öffnungszeiten und Verhalten in der Artothek

Bisher verstreute Bestimmungen zu den Öffnungszeiten werden in § 8 zusammengefasst; neu aufgenommen wird die bereits umgesetzte Praxis, die Öffnungszeiten und ggf. kurzfristige Änderungen zusätzlich zum Aushang auch auf der Website bekanntzugeben (§ 8 Abs. 1).

Um die Rechtssicherheit des Artothekspersonals zu erhöhen, soll die Bestimmung neu hinzugefügt werden, dass der Leitung der Artothek das Hausrecht zusteht. (§ 8 Abs. 4)

Aktualisierung von Haftungsbestimmungen

Haftungsbestimmungen wurden im Paragraphen zur Regelung der Haftung zusammengefasst (§ 9); ferner wird die spezielle Haftungsregelung der gesetzlichen Vertreter für Minderjährige konkretisiert durch Nennung der selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 3 Abs. 3 b)). Ebenso soll ausdrücklich geregelt werden, dass im Falle der Hinzuziehung eines Gutachters die Kosten von der*dem Benutzer*in zu tragen sind. (§ 6)

Aktualisierung der Formvorschriften

Die Formvorschriften sollen konkretisiert und auf den Stand der aktuellen juristischen Sprachregelung gebracht werden, vor allem hinsichtlich der Formvorschriften in Bezug auf die Digitalisierung.

4. Feststellung der Wirtschaftlichkeit; Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils

Eine moderate Anhebung der Gebühren entspricht den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit der Landeshauptstadt München. Durch die Gebührenerhöhung soll gewährleistet werden, dass die Artothek ihre Leistungen weiterhin im bisherigen Umfang erbringen kann. Eine Ausweitung der Leistungen ist nicht vorgesehen. Außerdem sollen die Mindereinnahmen ausgeglichen werden, die sich durch die Einführung der Umsatzsteuer ergeben.

Die Steigerungen der allgemeinen Lebenshaltungskosten und Preise in den Jahren von 2012 bis 2025 betragen laut Statistischem Bundesamt 35,4 %. Diese Erhöhungen sind auch im Betrieb der Artothek deutlich spürbar. In der Praxis führten sie zu einer realen Reduzierung des Budgets der Artothek. Beispielsweise wird dies daran ersichtlich, dass in dem Zeitraum seit 2012 unter anderem die Kosten für die Honorare der Künstler*innen sowie der externen Ausstellungstechniker*innen, die sich an den Vorgaben von „Art but Fair“ orientieren sollen, um mindestens 50 % gestiegen sind.

2023 und 2024 (den beiden Jahren nach Corona und vor dem Umzug der Artothek), wurden Einnahmen in Höhe von durchschnittlich 26.133,- € erzielt. Aufgrund der bisherigen Einnahmensituation und der geplanten Gebührenerhöhung können unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 € über dem bisherigen Planansatz in Höhe von 20.000 € prognostiziert werden.

Damit die Einnahmen der Artothek tatsächlich zugutekommen, sind Modifikationen im Haushalt erforderlich. Für den Haushalt der Artothek wurden bisher jährlich Ausgaben in Höhe von 45.101 € sowie Einnahmen in Höhe von 20.000 € geplant. Die Ausgaben in Höhe von 45.101 € werden bisher in Höhe von 20.000 € durch die Einnahmen der Artothek gegenfinanziert.

Ab dem Jahr 2027 soll auf der Basis dieses Beschlusses dauerhaft der bisherige Ansatz in Höhe von 20.000 € der Einnahmen auf dem Innenauftrag 561010011 auf 30.000 € er-

hört werden. Gleichzeitig sollen auch die bisher in Höhe von 45.101 € geplanten Ausgaben ebenfalls dauerhaft um 10.000 € auf 55.101 € auf dem Innenauftrag 561010113 erhöht werden. Diese Erhöhung wird durch die höheren Einnahmen gegenfinanziert. Sie findet somit haushaltsneutral statt und führt nicht zu einer Belastung des städtischen Haushalts. Die Budgeterhöhung ist dringend erforderlich, um die Aufgaben der Artothek weiterhin beschlusskonform erfüllen zu können.

Die Prognoserechnung wurde unter Beachtung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips erstellt. Auch wenn möglicherweise einige Nutzer*innen aufgrund der erhöhten Gebühren ihre Mitgliedschaft beenden, wird insgesamt eine deutliche Einnahmenerhöhung prognostiziert.

Einzahlungen (IA 561010011)	dauerhaft
Summe der Einzahlungen	+ 10.000 € ab 2027
davon:	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	+ 10.000 € ab 2027

Auszahlungen (IA 561010113)	dauerhaft
Summe der Auszahlungen	+ 10.000 € ab 2027
davon:	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11):	+ 10.000 € ab 2027
	Die Erhöhung der Ausgaben wird haushaltsneutral gegenfinanziert durch die oben genannte Einnahmenerhöhung.

Das Kulturreferat wird diese Erhöhungen zum Schlussabgleich für den Haushalt 2027 anmelden. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Stadtrates über den Haushalt 2027. Das Produktkostenbudget sowie das Produkterlösbudget des Produkts „Förderung von Kunst und Kultur“, Produktnummer 36281100, sollen ab 2027 dauerhaft um jeweils 10.000 € steigen.

Diese Erhöhung kann aus den zusätzlichen Einnahmen der Artothek aufgrund der Gebührenerhöhung finanziert werden und löst keinen weiteren Finanzbedarf aus.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Vorlage wurde mit der Stadtkämmerei, der Rechtsabteilung des Direktoriums sowie der Gleichstellungsstelle des Direktoriums abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen. Die vorgesehene Anhebung der Erträge und Aufwendungen um jeweils 10.000 € ist insgesamt haushaltsneutral. Es handelt sich beim Betrieb der Artothek um eine freiwillige Aufgabe der Landeshauptstadt München. Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war aufgrund der referatsübergreifenden Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, da die neue Mehrwertsteuerregelung bereits ab dem 01.10.2027 in Kraft tritt.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat David Süß, und der Verwaltungsbeirat für Förderung von Kunst und Kultur, Herr Stadtrat Leo Agerer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Den dargestellten Maßnahmen der Gebührenerhöhung und Einnahmesteigerung beginnend ab 01.01.2027 wird zugestimmt. Das Kulturreferat wird beauftragt, die dauerhafte Steigerung des Planansatzes der Erlöse in Höhe von 10.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produkterlösbudget erhöht sich dauerhaft um 10.000 €.
4. Das Kulturreferat wird beauftragt, die dauerhafte Ausgabenerhöhung in Höhe von 10.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktausgabenbudget erhöht sich dauerhaft um 10.000 €. Diese Erhöhung ist haushaltsneutral, da sie über Einnahmen der Artothek aufgrund der Gebührenerhöhung gegenfinanziert ist.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Marek Wiechers
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung in 3-fachem Abdruck

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Kulturreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An DIR-RA

z. K.

Am